jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/17 95/03/0330

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Das Tatbildmerkmal des § 11 Abs 2 StVO, daß sich andere Straßenbenützer nicht auf den beabsichtigten Vorgang des Wechsels des Fahrstreifens einstellen hätten können, ist für die Konkretisierung iSd § 44a Z 1 VStG wesentlich (Hinweis E 19.12.1990, 90/03/0159).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030330.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at